

## Information gem. Art. 13, 14 ff. DSGVO

### für Inhaber waffenrechtlicher, jagdrechtlicher oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse

#### Vorbemerkung

Die Stadt Osnabrück ist als Waffenbehörde, Untere Jagdbehörde und Sprengstoffbehörde für die Durchführung von Angelegenheiten im Waffen- und Jagdwesen sowie für Bereiche des Sprengstoffrechts zuständig. Für diese Durchführung ist die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Dies ergibt sich u.a. aus §§ 43 ff Waffengesetz (WaffG), §§ 15 ff Bundesjagdgesetz (BJagdG), § 22 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) inkl. Ausführungsbestimmungen, § 3 Niedersächsische Jägerprüfungsverordnung und §§ 7 ff, § 27 sowie § 39a Sprengstoffgesetz (SprengG). Zudem hat, wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 39 Absatz 1 WaffG). Die personenbezogenen Daten werden insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen verwendet. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angegeben, kann die Bearbeitung u. a. des Antrages nicht erfolgen.

#### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

**Stadt Osnabrück**  
**Die Oberbürgermeisterin**  
Postfach 44 60  
49034 Osnabrück

#### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

**Stadt Osnabrück**  
**Datenschutzbeauftragte**  
Natruper-Tor-Wall 5  
49076 Osnabrück  
[datenschutz@osnabrueck.de](mailto:datenschutz@osnabrueck.de)

#### 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit dem WaffG, der AWaffV, den WaffVwV, dem BJagdG, dem NJagdG inkl. der Ausführungsbestimmungen, der Niedersächsischen Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung, dem SprengG und 1. SprengV benötigt. Die personenbezogenen Daten dienen insbesondere der Bearbeitung von Anträgen und der Durchführung der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§§ 5 ff WaffG, §§ 15 ff BJagdG, § 22 NJagdG inkl. Ausführungsbestimmungen, § 23 NJagdG i.V.m. § 3 Niedersächsische Jägerprüfungsverordnung und §§ 7 ff, § 17, § 20, §27 sowie § 39a SprengG). Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirken des Betroffenen in den Fällen des § 5 Abs. 5 WaffG und des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen vorsehen oder zwingend voraussetzen, bleiben unberührt (§ 43 Absatz 1 WaffG). Zudem sind öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen (§ 43 Absatz 2 WaffG). Die Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind elektronisch auswertbar und auf aktuellem Stand im Nationalen Waffenregister zu speichern. Die Waffenbehörde meldet die erstmalige Erteilung oder den Verlust einer waffenrechtlichen Erlaubnis an die Meldebehörden (§ 44 Absatz 1 WaffG). Die Meldebehörde teilt den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Wegzug und Tod des Einwohners mit (§ 44 Absatz 2 WaffG). Auch die Erteilung oder der Verlust einer sprengstoffrechtlichen